

Bekanntmachung

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, hat mit Schreiben vom 24.06.2019

die Feststellung des Plans zur Ertüchtigung des Rheindeichs Neuwied-Engers **zwischen Rheinkilometer 601,96 und 602,58 beantragt.**

Für dieses Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) durchzuführen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) durchgeführt.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz.

Beschreibung des Vorhabens:

Der Rheindeich westlich des Stadtteils Neuwied-Engers ist nicht mehr standsicher, er entspricht außerdem nicht mehr den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Höhe der Deichkrone genügt nicht mehr dem Schutzziel bezogen auf den Bemessungspegel Neuwied. Ein ausreichender Hochwasserschutz ist deshalb nicht mehr gewährleistet. Daher soll eine Ertüchtigung des Deiches wie folgt ausgeführt werden:

Nach dem Rückbau des alten Deiches wird der neue Deich als 3-Zonen-Deich mit Stützkörper, Oberflächenabdichtung und Auflastfilter wieder aufgebaut. Im Bereich

der Kronprinzenbrücke muss die Breite des Deichkörpers an die Breite des Brückenbogens mithilfe einer landseitigen Böschungsmauer und einer Fortsetzung der vorhandenen Rüttelschmalwand mit einer Spundwand in der alten Deichachse angepasst werden. Westlich der Bahnlinie wird der neue Deich so angelegt, dass der wasserseitige Böschungsfuß nahezu auf der Streichlinie des Rheins liegt. Dadurch wird ein Retentionsraumverlust in diesem Bereich vermieden. Östlich der Bahnlinie schwenkt die Deichtrasse vom Rhein weg und schließt im Norden an den Elmsweg an, sodass ein Retentionsraumgewinn von ca. 7.000 m³ entsteht. Wesentliche Elemente der Deichanlage sind ein Deichverteidigungsweg, zwei Deichschutzstreifen, die Deichkrone mit Fuß- und Radweg, die Deichoberflächen, eine Untergrundabdichtung, eine Stützmauer und Deichüberfahrten.

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 7 u. 9 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls darüber zu entscheiden, ob eine UVP durchzuführen ist. Die Vorprüfung entfällt vorliegend gem. § 7 Abs. 3 UVPG, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die SGD Nord das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) liegt in der Zeit vom

18.07.2019 bis einschließlich 19.08.2019

in den Räumen der Stadtverwaltung Neuwied, Planungsabteilung,

II. OG, Zimmer Nr. 262

Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße 17

56564 Neuwied

Montags bis Donnerstags 08:30 bis 12:30 und 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitags 08:30 bis 12:00 Uhr

sowie

**in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm,
Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm
Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 303
Montags bis freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich Donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen können außerdem auf der Internetseite der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de>, Rubrik „**Wasser, Abfall, Boden > Wasserwirtschaft > Wasserrecht (laufende Verfahren) > Gewässerausbau**“, eingesehen werden. Weiterhin sind die Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie (sofern vorhanden) die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben über das zentrale Internetportal www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

19.09.2019,

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied,

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm

oder bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5,
56068 Koblenz**

zu erheben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Diese Stellungnahmen sind bei denselben Stellen einzureichen, bei denen auch Einwendungen zu erheben sind.
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **19.09.2019**, sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Die SGD Nord erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben (bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter) oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen

abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Da im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die SGD Nord ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
7. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§§ 16 und 19 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:
 - Erläuterungsbericht incl. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
 - UVP-Bericht und Fachbeitrag Naturschutz
 - Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung
 - Spezielle Artenschutzprüfung
 - Übersichtskarte
 - Lagepläne Bestand und Grunderwerb
 - Lagepläne Planung

- Längsschnitt
- Pläne Querprofile
- Pläne Regelschnitte/Systemschnitte